

KLAUSELN GEGEN RECHTSEXTREME WIRTSCHAFTS- UNTERNEHMUNGEN FÜR GEWERBEMIETVETRÄGE

In Kooperation mit dem Berliner Rechtsanwalt Sven Richwin hat die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin als Empfehlung zur Aufnahme in Gewerbemietverträge folgende Klauseln gegen rechtsextreme Wirtschaftsunternehmungen entwickelt.

Für Ladengeschäfte

1. Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass das Sortiment keine rechtsextremen, rassistischen und antisemitischen Inhalte haben wird.
2. Der Verkäufer versichert, dass im Laden keine Produkte, Modemarken oder Accessoires verkauft werden, die in der Öffentlichkeit mit einem Bezug zur rechtsextremen Szene wahrgenommen werden.

Die zweite Klausel folgt den jüngsten Urteilen zu Räumungsklagen von Eigentümern gegenüber Mietern, die Thor-Steinar-Läden betreiben.

Siehe OLG Naumburg (Urteil 9 U 39/08 vom 28.10.2008): „Macht der Mieter in seiner Sortimentsliste bewusst unvollständige Angaben und verschweigt er insbesondere eine Modemarke, die in der Öffentlichkeit mit einem Bezug zur rechtsradikalen Szene wahrgenommen wird, so kann der Vermieter den Mietvertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.“

Siehe Landgericht Berlin (Urteil 29 O 143/08 vom 14.10.2008): „Die Marke ‚Thor Steinar‘ wird in den öffentlichen Medien, in einer Internetveröffentlichung des Brandenburger Verfassungsschutzes (...) und jedenfalls auch in Teilen der Öffentlichkeit mit einer politisch ‚rechts‘ stehenden Gesinnung in Verbindung gebracht. Im Deutschen Bundestag und einigen Fußballstadien ist das Tragen dieses Modelabels verboten.“

Für Gaststätten, Restaurants, Kneipen

1. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, rassistisches und antisemitisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Versammlung oder Veranstaltung.
2. Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass Versammlungen und Veranstaltungen in den Mieträumen keine rechtsextremen, rassistischen und antisemitischen Inhalte haben werden. D.h. dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
3. Sollte durch Teilnehmende an Versammlungen und Veranstaltungen gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.